



HVBG

HVBG-Info 17/1997 vom 04.07.1997, S. 1564 - 1569, DOK 143.265/017-BSG

**Rechtsänderung nach Erlaß des Dauerbescheids (§ 48 SGB X) -  
BSG-Urteil vom 12.11.1996 - 9 RVs 5/95**

Rechtsänderung nach Erlaß des Dauerbescheids (§ 48 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 12.11.1996 - 9 RVs 5/95 -

1. Die Rechtmäßigkeit eines Bescheids, der Feststellungen zu Lasten eines Schwerbehinderten aufhebt, richtet sich auch dann nach der Sach- und Rechtslage der letzten Verwaltungsentscheidung, wenn die Vollziehung des Aufhebungsbescheides ausgesetzt ist oder dieser aus sonstigen Gründen bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens keine praktische Wirksamkeit entfaltet (Abgrenzung zu BSGE 73, 234 = SozR 3-2500 § 95 Nr. 4).
2. Einem vor Spracherwerb Ertaubten, der die Gehörlosenschule abgeschlossen und das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht im Regelfall kein Anspruch auf die Merkzeichen G und B zu; das gilt auch für die Dauer einer späteren Ausbildung.
3. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (§ 48 SGB X) kann auch dann vorliegen, wenn sich Tatsachen ändern, die erst aufgrund einer nach Erlaß des Dauerbescheides eingetretenen Rechtsänderung bedeutsam geworden sind.